



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

P 6810-3/2022-41-3

- An die Senatsverwaltungen und Senatskanzlei
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
  - die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
  - die Präsidentin des Rechnungshofes
  - die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
  - den Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin
  - die Bezirksämter
  - die Sonderbehörden
  - die nichtrechtsfähigen Anstalten
  - die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

IVF@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

**poststelle@senfin.berlin.de**

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

04.04.2025

## nachrichtlich:

- an den Hauptpersonalrat
- die Hauptschwerbehindertenvertretung
  - den Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrat (HRSR)
  - den Gesamtstaatsanwaltsrat
  - die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter
  - die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaft
  - den dbb - Beamtenbund und Tarifunion Berlin
  - den DGB Berlin-Brandenburg
  - den Deutschen Richterbund (DRB) - Landesverband Berlin
  - die Neue Richtervereinigung (NRV) - Landesverband Berlin
  - den Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. (BDVR)
  - den Bund der Staatsanwälte

## **Rundschreiben IV Nr. 13/2025**

**Hinweise für die personalverwaltenden Stellen zum Umgang mit dem reformierten Familienzuschlag und der Nachzahlung der Alimentation kinderreicher Familien durch das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026)**

## Anlagen:

- **Fin 708** - Erklärung zum Familienzuschlag
- **Fin 709** - Vergleichsmitteilung über die Zahlung von Familienzuschlag, Kindergeld, Besitzstandszulage und Sonderbetrag
- **Fin 710** - Merkblatt über den Familienzuschlag, den ergänzenden Familienzuschlag und die Ausgleichszulage
- **Fin 716** - Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag
- **Fin 717** - Erklärung zur Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE

I.	Vorbemerkungen .....	Seite 2
II.	Änderungen des Familienzuschlages durch das BerlBVAnpG 2024-2026 .....	Seite 3
III.	Höhe des Familienzuschlages, § 40 BBesG BE .....	Seite 4
IV.	Übergangsregelungen zum Familienzuschlag, § 87 BBesG BE.....	Seite 8
V.	Ergänzender Familienzuschlag, § 40a BBesG BE .....	Seite 21
VI.	Änderungen des Familienzuschlages für versorgungsberechtigte Personen durch das BerlBVAnpG 2024-2026.....	Seite 24
VII.	Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 .....	Seite 25
VIII.	Bescheiderteilung.....	Seite 28

### I. Vorbemerkungen

Dieses Rundschreiben richtet sich an die personalverwaltenden Stellen und gibt Hinweise zu Änderungen, welche beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie versorgungsberechtigte Personen betreffen. Zur besseren Lesbarkeit nutzt dieses Rundschreiben oftmals den Oberbegriff „Dienstkraft“ für die zuvor genannten Personengruppen.

Sofern dieses Rundschreiben von geehelichten Personen spricht, umfasst dies auch Personen, mit denen eine eingetragene Lebenspartnerschaft besteht.

## **II. Änderungen des Familienzuschlages durch das BerlBVAnpG 2024-2026**

Aufgrund des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2024 bis 2026 und zur Einführung und Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2024-2026) vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 634) traten mit Wirkung vom 1. November 2024 Änderungen zum Familienzuschlag für beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie für versorgungsberechtigte Personen in Kraft.

Das BerlBVAnpG 2024-2026 reformiert die Berechnungsgrundlage der amtsangemessenen Alimentation grundlegend. Entgegen der bisherigen Praxis wird nicht mehr davon ausgegangen, dass die beamtete Dienstkraft allein für den Unterhalt ihrer Familie aufkommt. Im Einklang mit dem gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte und entsprechend der gelebten Realität von Familien im Land Berlin wird stattdessen zukünftig das Einkommen der zweiten Person in der Ehe beziehungsweise der eingetragenen Lebenspartnerschaft bei der Prüfung des Mindestabstandsgebots pauschal berücksichtigt. Dabei wird davon ausgegangen, dass die zweite Person mindestens eine Tätigkeit zum Mindestlohn zu einem Teilzeitanteil von 50 Prozent ausübt.

Durch eine Neufassung der §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) wurde der Familienzuschlag reformiert. Nunmehr wird der Familienzuschlag nicht mehr in Zusammenhang mit einem bestimmten Familienstand gewährt, sondern richtet sich nur noch nach der Anzahl der Kinder, für die Kindergeld oder eine andere Leistung für Kinder zusteht (§ 40 BBesG BE). Der Familienzuschlag der Stufe 1 entfällt somit. Denjenigen Dienstkräften, die bislang einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten haben, wird zur Besitzstandswahrung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichszulage gewährt (§ 87 BBesG BE).

Um die amtsangemessene Alimentation in den Fällen sicherzustellen, in denen die gehelichte Person aus gesetzlich anerkannten Gründen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und somit nicht zum Familieneinkommen beitragen kann, wurde ein ergänzender Familienzuschlag (§ 40a BBesG BE) eingeführt.

Die neuen §§ 39 bis 41 BBesG BE sowie § 87 BBesG BE sind mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft getreten.

Zusätzlich wurde im Rahmen des BerlBVAnpG 2024-2026 das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 verabschiedet. Dieses Gesetz regelt Nachzahlungen für den angegebenen Zeitraum an Dienstkräfte mit drei oder mehr in ihrem Familienzuschlag berücksichtigten Kindern. Diese Korrektur war aufgrund des Beschlusses 2 BvL 6/17 u. a. vom 4. Mai 2020 des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie der Ergebnisse einer Überprüfung der in den Jahren 2008 bis 2020 gewährten Familienzuschläge notwendig.

Ausführlichere Informationen zu den jeweiligen Änderungsbegründungen können der Drucksache 19/2002 des Abgeordnetenhauses von Berlin entnommen werden. Für die Dienstkräfte steht zur weiteren Erläuterung auf dem Internetauftritt des Landesverwaltungsamts ein Merkblatt („**Fin 710** – Merkblatt zum Familienzuschlag“) zur Verfügung. Dieses ist auch als Anlage diesem Rundschreiben beigelegt.

### **III. Höhe des Familienzuschlages, § 40 BBesG BE**

#### **III.1. Grundsatz**

Durch die Neufassung der Regelungen zum Familienzuschlag haben beamtete Dienstkräfte, Richterinnen und Richter sowie versorgungsberechtigte Personen seit dem 1. November 2024 grundsätzlich keinen Anspruch mehr auf einen Familienzuschlag in Zusammenhang mit einem bestimmten Familienstand. Stattdessen richtet sich der Familienzuschlag ab diesem Datum nur noch nach der Anzahl der Kinder, für die Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder der §§ 3, 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) zustehen würde.

#### **III.2. Anspruchsprüfung**

Anspruch auf den Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE haben grundsätzlich Dienstkräfte mit Kindern, für die Kindergeld oder eine andere Leistung für Kinder im Sinne des § 4 BKGG und des § 65 EStG zusteht. Erhält das Kindergeld eine andere Person, so steht der Familienzuschlag dann zu, wenn die andere Person (oder ggf. weitere vorrangig berechnigte Personen) nicht selbst aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einen Anspruch auf den Familienzuschlag oder auf hiermit vergleichbare Leistungen (u. a. Mutterschaftsgeld) hat.

### **Bitte beachten Sie:**

Der Anspruch auf den Familienzuschlag setzt grundsätzlich die förmliche Feststellung eines Anspruchs auf Kindergeld durch die Familienkasse voraus. Soweit die Dienstkraft für ein oder mehrere Kinder einen Nachweis über den Anspruch auf eine andere Leistung für Kinder im Sinne des § 4 BKGG und des § 65 EStG vorlegt, sind die betroffenen Kinder ebenfalls beim Familienzuschlag zu berücksichtigen.

Für jedes Kind darf der Familienzuschlag nur einmal gewährt werden. Dies wird im § 40 Abs. 2 BBesG BE geregelt. Diese Regelung stellt eine Konkurrenzvorschrift auf, die eine Doppelzahlung aus öffentlichen Kassen verhindern soll.

Die Anspruchsprüfung zum Familienzuschlag nach § 40 BBesG BE umfasst somit zwei Punkte:

1. Feststellung des Anspruchs auf Kindergeld oder auf eine andere Leistung für Kinder im Sinne des § 4 BKGG und des § 65 EStG und
2. Ausschluss eines Konkurrenzfalls.

Ein Anspruch auf den Familienzuschlag ist von der Dienstkraft anhand des Formulars „**Fin 708** – Erklärung zum Familienzuschlag“ anzuzeigen. Hier müssen Angaben zum Kindergeldanspruch sowie zum möglichen Vorhandensein eines Konkurrenzfalls gemacht werden. Als Nachweis erforderlich sind die Angabe der Kindergeldnummer sowie für jedes Kind die Beifügung einer Kopie der Geburtsurkunde. Sofern für ein Kind eine andere Leistung für Kinder im Sinne des § 4 BKGG und des § 65 EStG gezahlt wird oder bei entsprechender Antragstellung zu zahlen wäre, ist ein Nachweis über diesen Anspruch (in der Regel ein Leistungsbescheid) vorzulegen.

Ferner muss ausgeschlossen sein, dass ein Konkurrenzfall vorliegt. Stünde der Familienzuschlag auch einer anderen Person (z. B. dem anderen Elternteil oder den Großeltern) zu, wird der Familienzuschlag in voller Höhe grundsätzlich derjenigen Person gewährt, der auch das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre. Ist eine um den Anspruch auf Familienzuschlag konkurrierende Person nicht vorhanden, so erhält die Dienstkraft auch dann den Familienzuschlag, wenn ihr das Kindergeld nicht gezahlt wird.

Ein Konkurrenzfall liegt hingegen dann vor, wenn die andere berechnigte Person ebenfalls kinderbezogene Leistungen in Form von Erwerbseinkünften oder Versorgungsbezügen erhält, an denen öffentliche Mittel in irgendeiner Form beteiligt sind. Dies kann nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern auch bei vielen privatrechtlichen Einrichtungen der Fall sein. Hierbei ist unerheblich wie die gewährten kinderbezogenen Leistungen bezeichnet werden. Zu den gängigen Begriffen für Leistungen, bei denen ein Konkurrenzfall vorliegen kann, gehören u. a. Familien- oder Ortszuschlag, Sozialzuschlag, Familienbeihilfe, Familienzulage, Kinderzulage, Unterhaltsberechtigtenzulage oder Ausbildungszulage für Kinder.

Bei der Prüfung eines möglichen Konkurrenzfalls sind folgende Punkte zu beachten:

- a) Öffentlicher Dienst ist eine Tätigkeit im Dienst des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbänden. Ausgenommen ist eine Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere Schulen, Hochschulen, Kindergärten oder Altersheimen, die Voraussetzungen für eine Gleichstellung mit dem öffentlichen Dienst erfüllt sind.
- b) Dem öffentlichen Dienst steht eine Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der das Land oder eine der in a) bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist (z. B. Einrichtungen der EU wie das Europäische Patentamt, Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsausbildung u. a.).
- c) Ein Konkurrenzfall wie bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst liegt auch bei einer Tätigkeit bei sonstigen (privaten) Arbeitgebern vor, wenn
  - aa) diese die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwenden oder
  - bb) diese die in Tarifverträgen oder in Besoldungsgesetzen über Familien- oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwenden oder

- cc) eine den Familien- oder Sozialzuschlägen vergleichbare Leistung gezahlt wird und die öffentliche Hand etwa durch die Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise finanziell beteiligt ist. Hierbei handelt es sich oft um Einrichtungen, die üblicherweise nicht dem öffentlichen Dienst zugerechnet werden, wie etwa sozial-, familien- oder jugendfürsorgerische Einrichtungen (z. B. private Altersheime, private Kindergärten, private Kinderheime u. a.) oder Privatkliniken, unabhängig von deren Rechtsform (z. B. eingetragener Verein).
- d) Die Versorgungsberechtigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen umfasst
  - aa) die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz des Bundes, dem Soldatenversorgungsgesetz oder einem der Landesbeamtenversorgungsgesetze und
  - bb) die Gewährung einer lebenslänglichen Alters- oder Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit nach einer Ruhelohnordnung, Satzung, Dienstordnung, einem (Tarif-)Vertrag oder Ähnlichem. Es reicht insoweit aus, dass die zugesagte Versorgung einer Beamtenversorgung in wesentlichen Grundzügen gleichkommt.<sup>1</sup>

### **III.3. Berechnung der Höhe des Familienzuschlages**

Die Höhe des Familienzuschlages richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder. Die jeweils aktuellen Beträge pro Kind sowie eventuelle besoldungsgruppenabhängige Erhöhungsbeträge sind den Besoldungstabellen zu entnehmen, welche im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht werden.

Bei Teilzeitbeschäftigten findet grundsätzlich § 6 Abs. 1 BBesG BE Anwendung, so dass der Familienzuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt wird.

§ 40 Abs. 2 BBesG BE regelt jedoch für Fälle einer Anspruchskonkurrenz eine Abweichung von diesem Grundsatz. Sofern eine der grundsätzlich anspruchsberechtigten Personen vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt sind und dabei zusammen die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen, ist der Familienzuschlag in voller

---

<sup>1</sup> Bundesfinanzhof, Urteil vom 16. Dezember 2020, Az.: VI R 29/18, Rn. 21.

Höhe auszuzahlen. Anspruchsberechtigte in Teilzeit, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen, erhalten den Familienzuschlag entsprechend der Summe der individuell vereinbarten Arbeitszeiten.

Der Familienzuschlag ist rückwirkend ab 1. November 2024 zu berechnen und auszuzahlen.

#### **IV. Übergangsregelungen zum Familienzuschlag, § 87 BBesG BE**

##### **IV.1. Grundsatz**

Als Folgeregelung nach dem Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 wurde § 87 BBesG BE eingeführt. Dieser enthält die Übergangsregelungen zum Familienzuschlag und trifft eine Besitzstandsregelung für diejenigen Dienstkräfte, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 BBesG BE in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung gewährt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde. § 40 BBesG BE in der am 31. Oktober 2024 geltenden Fassung ist in der **Anlage** am Ende dieses Rundschreibens zitiert. Im Folgenden weist das Kürzel „aF“ (alte Fassung) auf diese Fassung hin.

Um den Wegfall des Familienzuschlages der Stufe 1 teilweise auszugleichen, wurden zum selben Zeitpunkt die Grundgehälter aller Dienstkräfte um einen Betrag in Höhe von 75,05 Euro erhöht. Diese Erhöhung entspricht der Hälfte des bisher ab der Besoldungsgruppe A 9 gezahlten Familienzuschlages der Stufe 1 in Höhe von 150,10 Euro.

Da diese Grundgehaltserhöhung den finanziellen Nachteil nicht bei allen Dienstkräften vollständig ausgleicht, sieht § 87 BBesG BE eine Ausgleichszulage vor. Die Höhe der Ausgleichszulage ist so festgelegt, dass gemeinsam mit dem in das Grundgehalt übertragenen hälftigen Anteil des alten Familienzuschlages der Stufe 1 in Höhe von 75,05 Euro diesen Dienstkräften weiterhin grundsätzlich 150,10 Euro monatlich gewährt werden.

Der Zusammenhang zwischen dem in das Grundgehalt übertragenen hälftigen Anteil des alten Familienzuschlages der Stufe 1 und der Ausgleichszulage hat zur Folge, dass die Ausgleichszulage abschmelzend ausgestaltet ist. Da der in das Grundgehalt übertragene hälftige Anteil an künftigen linearen Anpassungen des Grundgehalts teilnimmt und sich demnach fortlaufend erhöht, wird die Höhe der Ausgleichszulage bei jeder solchen

Anpassung der Besoldungsbezüge entsprechend vermindert. Diese Abschmelzung erfolgt jedes Mal um den **Betrag, der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro** entspricht.

**Bitte beachten Sie:**

Bei der Abschmelzung ist **nicht die aktuelle Höhe der Ausgleichszulage** um den Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung zu vermindern. Es ist stets der **Betrag** zu ermitteln, **der dem Prozentsatz der jeweiligen linearen Anpassung von 75,05 Euro** entspricht. Um diesen Betrag wird die Höhe der Ausgleichszulage anschließend reduziert.

Die jeweils geltende Höhe der Ausgleichszulage kann dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin entnommen werden.

Hierzu folgendes Anschauungsbeispiel:

Ab dem 1. November 2024 beträgt die Höhe der Ausgleichszulage 75,05 Euro. Am 1. Februar 2025 erfolgte eine lineare Anpassung der Bezüge um 5,9 Prozent. Die Ausgleichszulage wurde in der Folge um 5,9 Prozent von 75,05 Euro, einen Betrag in Höhe von 4,43 Euro, abgesenkt. Seit dem 1. Februar 2025 beträgt die Ausgleichszulage 70,62 Euro. Am 1. Januar 2026 erfolgt eine weitere lineare Anpassung der Bezüge um 0,4 Prozent. Die Ausgleichszulage wird somit zum selben Zeitpunkt um 0,4 Prozent von 75,05 Euro, einen Betrag in Höhe von 0,30 Euro, abgesenkt. Die Ausgleichszulage beträgt dann 70,32 Euro.

## **IV.2. Anspruchsprüfung**

Die ersten Schritte der Anspruchsprüfung sind stets folgende:

1. Wurde im Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt?
2. Besteht ein Ausschlussgrund zum Anspruch auf die Ausgleichszulage?
3. Liegen die Voraussetzungen für die seinerzeitige Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 ohne Unterbrechung weiterhin vor?

**Zu 1.: Wurde im Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt?**

Einen Anspruch auf eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE können nur Dienstkräfte haben, denen für Oktober 2024 ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 BBesG BE aF gezahlt wurde und denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 zustehen würde.

**Zu 2.: Besteht ein Grund auf Ausschluss vom Anspruch auf die Ausgleichszulage?**

Der Anspruch auf eine Ausgleichszulage ist ausgeschlossen, wenn

- a) sowohl die Dienstkraft selbst als auch deren geehelichte Person jeweils einen eigenen Anspruch auf laufende Bezüge aus einer Vollbeschäftigung oder Versorgungsbezüge aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin haben,
- b) der Dienstkraft der Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG BE aF nur anteilig gewährt worden ist oder
- c) die geehelichte Person aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst außerhalb des Landes Berlin einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung erhält.

**Hinweis:**

Zu diesem Ausschlussgrund besteht derzeit eine Regelungslücke im Gesetz. Dem Abgeordnetenhaus von Berlin soll zeitnah ein Entwurf einer Gesetzesänderung vorgelegt werden, nach dem die Regelungslücke mit Wirkung vom 1. November 2024 geschlossen wird. Da diese im offensichtlichen Widerspruch zur gesetzgeberischen Intention einer Besitzstandswahrung steht, ist im Vorgriff auf die vorgesehene Gesetzeskorrektur in derartigen Fällen bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Ausgleichszulage zu versagen. Sofern bereits Ausgleichszulagen gezahlt worden sind, sind diese zurückzufordern.

### **Zu 3.: Liegen die Voraussetzungen für die seinerzeitige Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 ohne Unterbrechung weiterhin vor?**

Entsprechend dem Vorgehen zur seinerzeitigen Prüfung des Anspruchs auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 BBesG BE aF ist fortlaufend zu prüfen, ob ohne Unterbrechung die im Oktober 2024 bestehenden Anspruchsvoraussetzungen des Familienzuschlages der Stufe 1 nach bisherigem Recht weiterhin vorliegen. **Sobald diese entfallen, ist zugleich der Anspruch auf die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE endgültig erloschen.** Die Ausgleichszulage ist dann in entsprechender Anwendung des § 41 BBesG BE **ab dem Folgemonat nicht mehr zu zahlen.** Ein erneuter Anspruch auf die Ausgleichszulage entsteht auch dann nicht, wenn die ursprünglichen Anspruchsvoraussetzungen wieder vorliegen.

Für die Prüfung, ob bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Voraussetzungen für die Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1 ohne Unterbrechung weiterhin vorliegen, **ist auf den im Oktober 2024 bestehenden Sachverhalt abzustellen.** Ein nach dem 31. Oktober 2024 neu hinzutretender Sachverhalt, der nach bisherigem Recht einen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 begründet hätte, führt nicht zu einer Fortgewährung der Ausgleichszulage, wenn der im Oktober 2024 bestehende Sachverhalt, der seinerzeit den Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 begründet hat, inzwischen entfallen ist.

#### **Hierzu folgendes Beispiel:**

Die Dienstkraft hat im Oktober 2024 das Kind A in ihren Haushalt aufgenommen und aufgrund dessen einen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG BE aF erhalten. Im Januar 2025 nahm die Dienstkraft zudem das Kind B in ihren Haushalt auf. Im März 2025 verlässt das Kind A den Haushalt der Dienstkraft. Zugleich entfällt der Anspruch auf die Ausgleichszulage. Denn wenngleich weiterhin das Kind B im Haushalt der Dienstkraft lebt, war die Aufnahme von Kind B in den Haushalt der Dienstkraft nicht anspruchsbegründend für die seinerzeitige Gewährung des Familienzuschlages der Stufe 1.

Hiervon abzugrenzen sind jedoch Fälle von im Oktober 2024 verheirateten Dienstkräften, deren Ehe anschließend durch den Tod endet oder die nach der Scheidung aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind. In diesen Fällen entsteht kein neuer Sachverhalt. Vielmehr tritt eine Fortentwicklung bezüglich des im Oktober 2024 bestehenden Sachverhaltes ein, auf welche die Dienstkraft entweder keinen (bei Tod der geehelichten Person) oder nur einen begrenzten Einfluss (bei Scheidung) hat. In diesen Fällen ist ein Besitzstandsverlust durch den Wegfall der Ausgleichszulage nicht angezeigt. Denn die Beendigung der Ehe durch einen der beiden aufgeführten Gründe ist durch den damaligen Gesetzgeber antizipiert worden. Mit dem Wortlaut des § 40 Abs. 1 BBesG BE aF kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass er auch in diesen Fällen der Änderung des Familienstands einen Anspruch auf einen Familienzuschlag der Stufe 1 gewähren wollte. Würde das alte Recht fortbestehen, stünde der Dienstkraft somit weiterhin ein Familienzuschlag der Stufe 1 aus demselben Sachverhalt zu. Dementsprechend ist auch die Ausgleichszulage fortzugewähren. Dieser Sachverhalt wirkt auch dann fort, wenn die Dienstkraft erneut heiratet. **Dementsprechend lässt eine erneute Eheschließung den Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht entfallen.**

Sofern für den Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BBesG BE aF zu prüfen war, ob eigene Mittel zur Verfügung stehen, welche das Sechsfache des Betrages des Familienzuschlages der Stufe 1 übersteigen (sog. **Eigenmittelgrenze**), ist diese Prüfung fortzuführen. Da der Familienzuschlag der Stufe 1 durch die Reform des Familienzuschlages der Stufe 1 abgeschafft worden ist, ist der im Oktober 2024 gewährte Familienzuschlag der Stufe 1 ausschlaggebend für die Höhe der Eigenmittelgrenze. Im Oktober 2024 wurde der Familienzuschlag der Stufe 1 in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 in Höhe von 142,92 Euro und in den übrigen Besoldungsgruppen in Höhe von 150,10 Euro gewährt. In den **Besoldungsgruppen A 5 bis A 8** beträgt die **Eigenmittelgrenze** somit **857,52 Euro** (das Sechsfache von 142,92 Euro) und in den **übrigen Besoldungsgruppen 900,60 Euro** (das Sechsfache von 150,10 Euro). Zwar ist die Eigenmittelgrenze dauerhaft fixiert, jedoch sind **Veränderungen der zur Verfügung stehenden eigenen Mittel zu berücksichtigen**. Denn § 87 Abs. 1 Satz 1 BBesG BE fingiert nur einen Fortbestand der bisherigen Rechtslage, Veränderungen der Sachlage sind hingegen zu berücksichtigen.

**Bitte beachten Sie**, dass die bislang in Informationsmaterialien kommunizierte unterschiedslose Eigenmittelgrenze vom Sechsfachen des Familienzuschlages der Stufe 1 der übrigen Besoldungsgruppen nicht dem Wortlaut des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 BBesG BE aF entspricht und hiermit aufgegeben wird. Sofern in Einzelfällen die Eigenmittelgrenze für die übrigen Besoldungsgruppen herangezogen worden ist, obwohl die betroffene Dienstkraft ein Amt der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 innehat, ist nunmehr im Rahmen der Prüfung der Anspruchsberechtigung für die Ausgleichszulage die korrekte Eigenmittelgrenze heranzuziehen.

### **IV.3. Höhe der Ausgleichszulage und Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung**

Die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemacht.

Ist die anspruchsberechtigte Dienstkraft ledig oder mit einer Person verheiratet, die keinen eigenen Anspruch auf laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin hat, wird im Falle der Teilzeitbeschäftigung die Ausgleichszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

Bei verheirateten Paaren, in denen beide Personen einen **Anspruch** auf laufende Besoldungs- oder Versorgungsbezüge **aufgrund einer Tätigkeit beim Land Berlin** haben und mindestens eine Person in Teilzeit arbeitet, gelten nachfolgende Regelungen. Die dazugehörigen **Rechenbeispiele** haben den **Stand 1. November 2024**, mit einer gesondert dargestellten Ausnahme. Sofern im Folgenden auf Vollbeschäftigung Bezug genommen wird, ist hiervon auch ein etwaiger Versorgungsbezug umfasst.

- a) In Fällen, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE aF gewährt wurde, im Oktober 2024 ein Konkurrenzfall nach § 40 Abs. 4 BBesG BE aF vorlag und bei denen mindestens eine Person in Teilzeit arbeitet und beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen, wird die Ausgleichszulage im umgekehrten Verhältnis der tatsächlichen Arbeitszeit zur Regelarbeitszeit gekürzt (vgl. Rechenbeispiele 1 und 2).

### **Rechenbeispiel 1:**

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 100%, 2. Ehegatte 80 %

1. Ehegatte:

(100 % von 75,05 Euro) 75,05 Euro im Grundgehalt  
+ (0 % von 75,05 Euro) 0 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

2. Ehegatte:

(80 % von 75,05 Euro) 60,04 Euro im Grundgehalt  
+ (20 % von 75,05 Euro) 15,01 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

Summe: 150,10 Euro

### **Rechenbeispiel 2:**

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 40%, 2. Ehegatte 80 %

1. Ehegatte:

(40 % von 75,05 Euro) 30,02 Euro im Grundgehalt  
+ (60 % von 75,05 Euro) 45,03 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

2. Ehegatte:

(80 % von 75,05 Euro) 60,04 Euro im Grundgehalt  
+ (20 % von 75,05 Euro) 15,01 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

Summe: 150,10 Euro

- b) In Fällen, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE aF gewährt wurde, im Oktober 2024 ein Konkurrenzfall nach § 40 Abs. 4 BBesG BE aF vorlag und beide Personen in Teilzeit arbeiten und zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen, wird die Ausgleichszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (vgl. Rechenbeispiel 3).

### **Rechenbeispiel 3:**

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 40 %, 2. Ehegatte 50 %

1. Ehegatte:

(40 % von 75,05 Euro) 30,02 Euro im Grundgehalt  
+ (40 % von 75,05 Euro) 30,02 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE und

2. Ehegatte:

(50 % von 75,05 Euro) 37,53 Euro im Grundgehalt  
+ (50 % von 75,05 Euro) 37,53 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

Summe: 135,10 Euro

- c) In Fällen, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE aF nur einem der beiden Ehegatten gewährt wurde, da im Oktober 2024 ein Konkurrenzfall nach § 40 Abs. 4 BBesG BE aF **nicht** vorlag, mindestens eine Person in Teilzeit arbeitet und beide zusammen die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen, wird die Ausgleichszulage im umgekehrten Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Da nur einer Person der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, hat auch nur diese Person einen Anspruch auf die Ausgleichszulage. Dennoch ist der Arbeitszeitumfang der nicht anspruchsberechtigten Person bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage zu berücksichtigen (vgl. Rechenbeispiele 4 und 5).

### **Rechenbeispiel 4:**

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 100 %, 2. Ehegatte 80 %

1. Ehegatte:

(100 % von 75,05 Euro) 75,05 Euro im Grundgehalt  
+ (0 % von 75,05 Euro) 0 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE und

2. Ehegatte:

(80 % von 75,05 Euro) 60,04 Euro im Grundgehalt  
+ (20 % von 75,05 Euro) 15,01 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

Summe: 150,10 Euro

**Bitte beachten Sie**, dass in diesem Beispiel nur der erste Ehegatte einen Anspruch auf die Ausgleichszulage hat. Die Ausgleichszulage in Höhe von 15,01 Euro ist somit dem ersten Ehegatten auszuführen.

**Rechenbeispiel 5:**

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 70 %, 2. Ehegatte 60 %

1. Ehegatte:

(70 % von 75,05 Euro) 52,54 Euro im Grundgehalt

+ (30 % von 75,05 Euro) 22,52 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE und

2. Ehegatte:

(60 % von 75,05 Euro) 45,03 Euro im Grundgehalt

+ (40 % von 75,05 Euro) 30,02 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

Summe: 150,11 Euro

Bitte beachten Sie, dass in diesem Beispiel nur der erste Ehegatte einen Anspruch auf die Ausgleichszulage hat. Die Ausgleichszulage in Höhe von insgesamt 52,54 Euro ist somit dem ersten Ehegatten auszuführen.

- d) In Fällen, in denen der Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE aF nur einem der beiden Ehegatten gewährt wurde, da im Oktober 2024 ein Konkurrenzfall nach § 40 Abs. 4 BBesG BE aF **nicht** vorlag, beide Personen in Teilzeit arbeiten und zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung erreichen, wird die Ausgleichszulage im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Da nur einer Person der Familienzuschlag der Stufe 1 gewährt wurde, hat auch nur diese Person einen Anspruch auf die Ausgleichszulage. Dennoch ist der Arbeitszeitumfang der nicht anspruchsberechtigten Person bei der Ermittlung der Höhe der Ausgleichszulage zu berücksichtigen (vgl. Rechenbeispiel 6).

### Rechenbeispiel 6:

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 35 %, 2. Ehegatte 40 %

1. Ehegatte:

(35 % von 75,05 Euro) 26,27 Euro im Grundgehalt

+ (35 % von 75,05 Euro) 26,27 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE und

2. Ehegatte:

(40 % von 75,05 Euro) 30,02 Euro im Grundgehalt

+ (40 % von 75,05 Euro) 30,02 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE (fingierter Anspruch)

Summe: 112,58 Euro

Bitte beachten Sie, dass in diesem Beispiel nur der erste Ehegatte einen Anspruch auf die Ausgleichszulage hat. Die Ausgleichszulage in Höhe von insgesamt 56,29 Euro ist somit dem ersten Ehegatten auszuführen.

e) In folgenden Fällen ist danach zu unterscheiden, ob die nach dem 31. Oktober 2024 geehelichte Person einen eigenen Anspruch auf Familienzuschlag der Stufe 1 hatte oder nicht:

- Der Familienzuschlag der Stufe 1 wurde nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BBesG BE aF gewährt und die derzeit bestehende Ehe wurde erst nach dem 31. Oktober 2024 geschlossen. Der im Oktober 2024 bestehende Sachverhalt wirkt auch nach der neuen Eheschließung fort und begründet weiterhin den grundsätzlichen Anspruch auf die Ausgleichszulage.
- Der Familienzuschlag der Stufe 1 wurde nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG BE aF gewährt und die derzeit bestehende Ehe wurde erst nach dem 31. Oktober 2024 geschlossen.

Wurde der **geehelichten Person** für Oktober 2024 **ebenfalls ein Familienzuschlag der Stufe 1** gewährt, so sind diese Fälle mit der Konstellation vergleichbar, dass im Oktober 2024 ein Konkurrenzfall nach § 40 Abs. 4 BBesG BE aF vorlag. Somit sind in diesen Fällen die unter **a) und b)** aufgeführten Regelungen **entsprechend** anzuwenden.

Wurde der **geehelichten Person** für Oktober 2024 **kein Familienzuschlag der Stufe 1** gewährt, so sind diese Fälle mit der Konstellation vergleichbar, dass ein Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG BE aF nur einem der beiden Ehegatten gewährt wurde. Somit sind in diesen Fällen die unter **c) und d)** aufgeführten Regelungen **entsprechend** anzuwenden.

Ändert sich der Arbeitszeitumfang, so ist die Berechnung unter Berücksichtigung des neuen Arbeitszeitumfangs zu wiederholen.

### **Abschmelzung der Ausgleichszulage bei gleichzeitiger linearer Anpassung**

Das Gesetz sieht in § 87 Abs. 2 Satz 2 BBesG BE eine Abschmelzung der Ausgleichszulage bei jeder linearen Anpassung der Besoldungsbezüge vor. Die jeweils aktuelle Höhe der Ausgleichszulage wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntgemacht. So beträgt diese ab dem 1. Februar 2025 70,62 Euro.

Es besteht ein Wechselspiel zwischen der linearen Anpassung der in das Grundgehalt übertragenen 75,05 Euro und der Abschmelzung der Ausgleichszulage. In der Gesamtbetrachtung ist somit auch die Erhöhung der im Grundgehalt befindlichen 75,05 Euro zu berücksichtigen. Ab 1. Februar 2025 sind die 75,05 Euro im Grundgehalt um die lineare Anpassung von 5,9 % erhöht und betragen seit diesem Zeitpunkt 79,48 Euro.

Die veränderten Beträge sowohl der Ausgleichszulage als auch des im Grundgehalt befindlichen hälftigen Anteils des früheren Familienzuschlages der Stufe 1 wirken sich auf das zuvor dargestellte Rechenbeispiel 2 ab 1. Februar 2025 wie folgt aus:

#### **Rechenbeispiel 2 mit Stand 1. Februar 2025:**

Arbeitszeit: 1. Ehegatte 40%, 2. Ehegatte 80 %

1. Ehegatte:

(40 % von **79,48 Euro**) 31,79 Euro im Grundgehalt

*- Berücksichtigung der linearen Anpassung des Grundgehaltes*

+ (60 % von **70,62 Euro**) 42,37 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

*- Berücksichtigung der abgeschmolzenen Ausgleichszulage*

2. Ehegatte:

(80 % von **79,48 Euro**) 63,58 Euro im Grundgehalt

*- Berücksichtigung der linearen Anpassung des Grundgehaltes*

+ (20 % von **70,62 Euro**) 14,12 Euro Zulage nach § 87 BBesG BE

*- Berücksichtigung der abgeschmolzenen Ausgleichszulage*

Summe: 151,86 Euro

Die Summe ist gegenüber dem Stand 1. November 2024 erhöht. Dies stellt eine Konsequenz der gesetzlichen Regelung dar und begegnet somit keinen Bedenken.

#### **IV.4. Einzelfallkonstellationen**

Im Folgenden wird auf häufig vorkommende Einzelfallkonstellationen eingegangen.

##### **a) Umgang mit Elternzeiten**

Sofern eine Dienstkraft zur Wahrnehmung der Elternzeit ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, führt dies nicht dazu, dass ihrer geehelichten Person fortan der Anspruch auf die Ausgleichszulage zusteht. Denn § 87 Abs. 1 Satz 6 BBesG BE bestimmt, dass der Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht wieder auflebt, wenn die geehelichte Person ihren Anspruch auf Entgelt, Besoldungs- oder Versorgungsbezüge verliert. Gleiches gilt bezüglich der anderen anspruchsberechtigten Person in den Fällen des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 BBesG BE aF.

Eine Ausgleichszulage wird hingegen dann gezahlt, wenn die geehelichte Person zwar grundsätzlich Dienstkraft des Landes Berlin ist, aber spätestens seit dem 1. November 2024 ununterbrochen ohne Dienstbezüge beurlaubt ist.

Geht eine anspruchsberechtigte Dienstkraft in Elternzeit, wird ihr nach Rückkehr in den Dienst gemäß § 87 Abs. 3 Satz 2 BBesG BE erneut die Ausgleichszulage gewährt, sofern deren Voraussetzungen weiterhin unterbrechungsfrei vorliegen.

b) Auswirkungen einer Änderung des Beamtenverhältnisses auf den Anspruch auf die Ausgleichszulage

Ein für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf (Anwärterinnen und Anwärter) bestehender Anspruch auf die Ausgleichszulage erlischt mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf. Denn im Land Berlin endet nach § 33 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet. Mit einer anschließenden Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird ein neues Beamtenverhältnis begründet (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes). Selbst wenn die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe am Folgetag erfolgt, trennt eine juristische Sekunde die beiden Beamtenverhältnisse voneinander ab. Hierbei wird der Anspruch auf die Ausgleichszulage nicht auf das neue Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

Anders verhält es sich bei der Ernennung auf Lebenszeit. Denn gemäß § 10 LBG wird das Beamtenverhältnis auf Probe in ein solches auf Lebenszeit umgewandelt, ohne dass eine Unterbrechung des Beamtenverhältnisses stattfindet. Der Anspruch auf die Ausgleichszulage bleibt in diesen Fällen somit erhalten.

c) Berücksichtigung der Ausgleichszulage bei der Berechnung des Versorgungszuschlags

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 zweiter Halbsatz des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird. Die Ausgleichszulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBeamtVG) und ist daher - wie bisher der Familienzuschlag der Stufe 1 - bei der Ermittlung des Versorgungszuschlages zu berücksichtigen. Anders als bei der Berechnung des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1 LBeamtVG wird im Hinblick auf den Versorgungszuschlag bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Beurlaubung die Bemessungsgrundlage

(ruhegehaltfähige Dienstbezüge zuzüglich anteilige jährliche Sonderzahlung) im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (vgl. § 6 Abs. 1 BBesG BE). An diesem Verfahren hat sich durch die Ersetzung des bisherigen Familienzuschlages der Stufe 1 durch die Ausgleichszulage nichts geändert.

## **V. Ergänzender Familienzuschlag, § 40a BBesG BE**

### **V.1. Grundsatz**

Das neue Familienmodell, welches erstmals mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 der amtsangemessenen Alimentation zugrunde gelegt wird, geht von einer Doppelverdienerfamilie aus. Gleichzeitig wird anerkannt, dass es Fälle gibt, in denen die geehelichte Person nicht zum Familieneinkommen beitragen kann. Um auch in diesen Fällen eine amtsangemessene Alimentation sicherzustellen, wurde mit dem BerlBVAnpG 2024-2026 der ergänzende Familienzuschlag (§ 40a BBesG BE) eingeführt.

### **V.2. Anspruchsprüfung und Einzelfallkonstellationen**

§ 40a Abs. 1 BBesG BE führt die Voraussetzungen aus, unter denen Dienstkräften, deren geehelichte Person nicht zum Familieneinkommen beitragen kann, ein ergänzender Familienzuschlag gewährt wird. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die geehelichte Person entweder

- ein Kind betreut, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher Umgebung pflegt oder
- eine minderjährige pflegebedürftige Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen Angehörigen mit einem Pflegegrad von zwei oder höher in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung betreut oder
- als schwerbehindert gemäß § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt ist oder
- ohne Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erkrankt ist oder

- die Regelaltersgrenze gemäß § 35 Satz 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch überschritten hat und weder eine Pflichtversicherung oder Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 136 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

Der Begriff „Angehörige“ wird im § 40a Abs. 6 BBesG BE präzisiert und umfasst Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und Stiefeltern, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der geehelichten Person.

Als „häusliche Umgebung“ ist sowohl der Haushalt der pflegebedürftigen Person als auch ein anderer Haushalt zu verstehen, in welchen die pflegebedürftige Person aufgenommen wurde. Es ist nicht erforderlich, dass pflegende und pflegebedürftige Person im selben Haushalt wohnen.

Eine „außerhäusliche Umgebung“ meint außerhäusliche Einrichtungen. Eine solche liegt beispielsweise bei der Betreuung in einem Hospiz oder im Rahmen einer stationären Unterbringung vor.

§ 40a Abs. 3 BBesG BE bestimmt, dass in Fällen, in denen die geehelichte Person ein Erwerbseinkommen, ein Erwerbseinkommen oder Elterngeld bezieht, dieser Bezug den ergänzenden Familienzuschlag im entsprechenden Umfang vermindert. Der Anspruch auf ergänzenden Familienzuschlag reduziert sich somit um den bezogenen Betrag, ggf. bis auf null.

Beamtete Dienstkräfte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter), Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Personen, die eine Unterhaltsbeihilfe nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes beziehen, haben nach § 40a Abs. 8 BBesG BE keinen Anspruch auf einen ergänzenden Familienzuschlag.

### **V.3. Nachweispflicht**

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber der Dienststelle anzuzeigen und nachzuweisen. Für die Anzeige ist das Formular „**Fin 716** - Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag“ von der Dienstkraft zu verwenden und zusammen mit den darin benannten Nachweisen über das Bestehen einer der in § 40a Abs. 1 BBesG BE genannten

Voraussetzungen einzureichen. Sofern die vorgelegten Nachweise das Bestehen der Anspruchsvoraussetzungen nicht ausreichend belegen, fordert die Dienststelle zur Vorlage weiterer Nachweise auf. Werden diese durch die Dienstkraft nicht beigebracht, wird der ergänzende Familienzuschlag nicht gezahlt.

Die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlages wird grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Kann davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen dauerhaft vorliegen, kann die Gewährung auf bis zu fünf Jahre befristet werden. Liegen nach Ablauf des Gewährungszeitraums die Voraussetzungen für die Gewährung weiterhin vor, ist dies der Dienststelle mitzuteilen. Nach abgeschlossener Prüfung wird sodann erneut der ergänzende Familienzuschlag gewährt.

#### **V.4. Höhe des ergänzenden Familienzuschlages und Teilzeitkürzung**

Die Höhe des ergänzenden Familienzuschlages ist dynamisch ausgestaltet. Somit besteht kein Vertrauensschutz über dessen künftige Höhe (§ 40a Abs. 1 Satz 2 BBesG BE). Die jeweils geltenden Beträge können dem § 40a Abs. 2 BBesG BE sowie den aktuellen Besoldungstabellen entnommen werden.

Da es sich beim ergänzenden Familienzuschlag nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BBesG BE um einen Dienstbezug handelt, wird dieser gemäß § 6 Abs. 1 BBesG BE bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

#### **V.5. Zahlbarmachung und Übergangszeitraum**

Die Gewährung des ergänzenden Familienzuschlages nach § 40a BBesG BE erfolgt grundsätzlich ab dem Monat, in welchem die Dienstkraft ihrer Dienststelle das Vorliegen der Voraussetzungen angezeigt hat.

Aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens ab 1. November 2024 wurde ein Übergangszeitraum zur rückwirkenden Anzeige festgelegt, um die betroffenen Dienstkräfte nicht zu benachteiligen. Danach ist **bis zum 30. Juni 2025** eine **rückwirkende Anzeige** des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für den ergänzenden Familienzuschlag nach § 40a BBesG BE für den **Zeitraum vom 1. November 2024 bis 30. Juni 2025** zulässig.

## **VI. Änderungen des Familienzuschlages für versorgungsberechtigte Personen durch das BerlBVAnpG 2024-2026**

Die Änderungen zum Familienzuschlag, die durch die Neuregelung der §§ 39 bis 41 BBesG BE entstanden sind, wurden für die versorgungsberechtigten Personen im Wesentlichen übernommen. Der alte Familienzuschlag der Stufe 1 wurde zur Hälfte in das Grundgehalt eingebaut und wird somit beim Ruhegehalt berücksichtigt. Bei Erfüllung der besoldungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen wird darüber hinaus eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE gewährt. Der kinderbezogene Familienzuschlag wird weiterhin neben dem Ruhegehalt gezahlt.

§ 50 Abs. 1 LBeamTVG wurde in Folge der besoldungsrechtlichen Änderungen im Familienzuschlag neu gefasst. Satz 1 nimmt die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBeamTVG auf, nach der die Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE Bestandteil des Ruhegehaltes ist, und legt fest, dass hinsichtlich der Ausgleichszulage die für die beamteten Dienstkräfte geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts Anwendung finden. Als ruhegehaltfähiger Dienstbezug wird die Ausgleichszulage anteilig zum erreichten Ruhegehaltssatz gewährt. Die Ausgleichszulage erhalten - bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen - sowohl die am 31. Oktober 2024 vorhandenen versorgungsberechtigten Personen, deren Ruhegehalt der Familienzuschlag der Stufe 1 zugrunde lag, als auch die danach in den Ruhestand tretenden versorgungsberechtigten Personen, die bereits als aktive Dienstkraft Anspruch auf die Ausgleichszulage hatten. Satz 2 sieht vor, dass den versorgungsberechtigten Personen der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften (§§ 39, 40 und 41 BBesG BE) zu zahlende Betrag des Familienzuschlages neben dem Ruhegehalt gezahlt wird.

Zu den Einzelheiten der Neuregelung des Familienzuschlages durch die Neufassung der §§ 40 und 87 BBesG BE wird auf die Ziffern III und IV dieses Rundschreibens verwiesen.

§ 40a BBesG BE findet auf die versorgungsberechtigten Personen keine Anwendung.

## **VII. Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020**

Das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 (Artikel 2 BerlBVAnpG 2024-2026) sieht vor, dass diejenigen Personen für das dritte und jedes weitere in ihrem Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind eine einmalige Nachzahlung erhalten, die sich in den bezeichneten Haushaltsjahren gegen die Höhe der gewährten Besoldung mit einem statthaften Rechtsbehelf gewehrt haben. Soweit dies nicht erfolgt ist oder ein bestandkräftiger Widerspruchsbescheid bzw. ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, ist ein Anspruch auf eine Nachzahlung nicht gegeben. Die Nachzahlungen sind als Nettobeträge festgelegt. Dies bedeutet, dass abhängig von der persönlichen Situation der jeweils anspruchsberechtigten Person die Höhe der auszahlenden Bruttobeträge variiert.

### **VII.1. Anspruchsberechtigung**

Eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung ist nur für diejenigen Personen gegeben, die sich in den bezeichneten Haushaltsjahren mit einem statthaften Rechtsbehelf gegen die Höhe der gewährten Besoldung zur Wehr gesetzt haben. Sowohl ein Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung oder ein unmittelbarer Widerspruch gegen die Höhe der gewährten Besoldung (ohne zuvor einen Antrag gestellt zu haben) sind in diesem Zusammenhang statthafte Rechtsbehelfe. Hat sich ein statthafter Rechtsbehelf erkennbar auch auf Folgejahre bezogen, reicht dieser aus, um auch für die Folgejahre anspruchsberechtigt zu sein. Entscheidend ist jedoch, dass ein geführtes Vorverfahren nicht bestandskräftig und ein Klageverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

Die Nachzahlungen werden nur für diejenigen Monate im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 gezahlt, in denen drei oder mehr Kinder im Familienzuschlag der Dienstkraft berücksichtigt wurden. Die Höhe des Nachzahlungsbetrages richtet sich nach der Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder und erhöht sich um die jeweiligen Beträge pro berücksichtigtem Kind.

Bitte beachten Sie, dass für Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung § 6 Abs. 1 BBesG BE Anwendung findet, soweit in § 40 Abs. 5 Satz 3 aF nichts anderes bestimmt ist. Zudem finden § 40 Abs. 5 bis 7 und § 41 BBesG BE aF entsprechende Anwendung.

## **VII.2. Keine Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung aufgrund von Verjährung**

Aufgrund von Verjährung sind bezüglich der Nachzahlungen keine Beiträge an die Sozialversicherung abzuführen.

## **VII.3. Steuerrechtliche Betrachtung**

Nachzahlungen an den Arbeitnehmer sind sonstige Bezüge, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlung auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Kalenderjahr als dem der Zahlung enden (R 39b.2 Abs. 2 Nr. 8 der Lohnsteuer-Richtlinien). Trifft dies zu, ist die jeweilige Nachzahlung im Zeitpunkt des Zuflusses, mithin im Zeitpunkt der Zahlung, als sonstiger Bezug zu besteuern.

Außerordentliche Einkünfte sind nach § 34 Abs. 1 EStG ermäßigt zu besteuern (sog. Fünftelregelung). Als außerordentliche Einkünfte sind u. a. Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten anzusehen; mehrjährig ist eine Tätigkeit, soweit sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst (§ 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG). Im Lohnsteuer-Abzugsverfahren entfällt ab dem 1. Januar 2025 die Anwendung der Fünftelregelung (Aufhebung von § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024, BGBl I Nr. 108). Dies bedeutet, dass die Fünftelregelung nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu berücksichtigen ist.

Wird die Nachzahlung für einen Zeitraum geleistet, in dem der Dienstkraft Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 EStG zugeflossen sind, stellt auch die Nachzahlung zu diesen Versorgungsbezügen ihrerseits einen Versorgungsbezug dar. Wird die Nachzahlung für einen Zeitraum geleistet, in dem der Dienstkraft keine Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 EStG zugeflossen sind, stellt auch die Nachzahlung zu diesen Bezügen ihrerseits keinen Versorgungsbezug dar.

## **VII.4. Zuständigkeiten**

### **a) Prüfung der Anspruchsberechtigung**

Primär zuständig für die Prüfung der Anspruchsberechtigung ist die Personalstelle derjenigen Dienstbehörde, welche für die möglicherweise anspruchsberechtigte Person derzeit

zuständig ist. Grundsätzlich sind bei einem Wechsel der Dienstbehörde die Personalakten einer Dienstkraft vollständig an die Personalstelle der neuen Dienstbehörde weiterzuleiten. Ist dies in Einzelfällen nicht erfolgt, so haben die bisherigen Dienstbehörden die aktuelle Dienstbehörde bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung zu unterstützen und ggf. für die Prüfung erforderliche Unterlagen an die neue Dienstbehörde zu übergeben.

Ist eine anspruchsberechtigte Dienstkraft in den Ruhestand getreten oder versetzt worden, so verbleibt die Zuständigkeit für die Prüfung der Anspruchsberechtigung **für die Zeit im aktiven Dienstverhältnis** bei der jeweils letzten Dienstbehörde. In diesen Fällen übersendet das Landesverwaltungsamt die Personalakten an die jeweils letzte Dienstbehörde, damit diese die Ansprüche für die Zeit im aktiven Dienstverhältnis prüfen kann. Die Pensionsstelle des Landesverwaltungsamts ist hingegen für die Prüfung der Ansprüche für den Zeitraum ab dem Eintritt oder der Versetzung in den Ruhestand zuständig. Der genaue Ablauf in diesen Fällen ist zwischen der Dienstbehörde und der Pensionsstelle des Landesverwaltungsamts zu klären.

Die Bescheidung sowie die Auszahlung der Nachzahlungsbeträge erfolgt in diesen Fällen sowohl für die Zeit im aktiven Dienstverhältnis als auch für die Zeit im Ruhestand ausschließlich durch die Pensionsstelle des Landesverwaltungsamts. Der Pensionsstelle sind demnach die Höhe der Nettonachzahlungen unter Angabe des berücksichtigten Zeitraums, der Anzahl der berücksichtigten Kinder sowie einer eventuellen Kürzung aufgrund von Teilzeitbeschäftigung mitzuteilen.

Sofern eine grundsätzlich anspruchsberechtigte Dienstkraft zeitnah in den Ruhestand eintritt oder versetzt werden soll, hat die Dienstbehörde zur Klärung des weiteren Vorgehens zur Bescheidung und zur Auszahlung der Nachzahlungsbeträge frühzeitig mit der Pensionsstelle in den Austausch zu treten.

## **b) Berechnung der Nachzahlungshöhe**

Die Dienstbehörde, welche die Prüfung der Anspruchsberechtigung vornimmt, ist zugleich für die Berechnung der Höhe der Nachzahlung (netto) nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 zuständig.

## **c) Zahlbarmachung**

Die Zahlbarmachung der ermittelten Nachzahlungsbeträge erfolgt über das IPV-Verfahren. Nähere Hinweise zum Vorgehen (manuelle Erfassung der Netto-Beträge sowie systemseitige

Berechnung der Brutto-Beträge) erhalten die IPV anwendenden Stellen mit Rundschreiben des Service- und Systemunterstützungs-Centers (SSC) des Landesverwaltungsamts voraussichtlich zum Kalendermonat Mai 2025.

## **VIII. Bescheiderteilung**

Hinsichtlich der Bescheidung der Dienstkräfte gelten nachfolgende Hinweise.

### **VIII.1. Reformierter Familienzuschlag**

Mit der Reform des Familienzuschlages ist der Familienzuschlag der Stufe 1 ab dem 1. November 2024 entfallen. Zugleich wurde das bisherige Stufenmodell aufgegeben, so dass nur noch die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder die Höhe des jeweils gewährten Familienzuschlages bestimmt.

Zur Besitzstandswahrung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen denjenigen Dienstkräften eine Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE gewährt, die für Oktober 2024 einen Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten haben.

#### **a) Umgang mit nach altem Recht ergangenen Bescheiden zu familienbezogenen Leistungen**

Die Höhe der Besoldung und Versorgung wird durch Gesetz regelt (§ 2 Abs. 1 BBesG BE und § 3 Abs. 1 LBeamtVG). Die einzelne Dienstbehörde hat demnach keinen Einfluss auf die Höhe der jeweils gewährten Alimentation. Die Besoldungs- und Versorgungsnachweise über die gewährten Bezüge haben insofern nur eine deklaratorische Wirkung. Denn sie stellen gegenüber der Dienstkraft lediglich fest, in welcher Höhe dieser die gesetzlich festgelegten Bezüge zustehen. Sie lassen die materielle Rechtsgrundlage unangetastet, die allein maßgeblich für die Gewährung der Bezüge ist.

Durch die Reform des Familienzuschlages entsprechen Bescheide, die bis einschließlich Oktober 2024 zum Anspruch auf Familienzuschlag ergangen sind, nicht mehr dem geltenden Recht. Diesbezüglich enthält das Merkblatt zum Familienzuschlag (**Fin 710**) Ausführungen über die Gegenstandslosigkeit von Bescheiden über die Gewährung von familienbezogenen Leistungen nach altem Recht. Zugleich wird erläutert, dass bereits nach altem Recht im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder automatisch weiter berücksichtigt werden.

## **b) Bescheidung zur Ausgleichszulage**

Ein Bescheid über die Gewährung einer Ausgleichszulage hat ebenfalls rein feststellende Wirkung und lässt die materielle Rechtslage unberührt. Dennoch ist eine Einzelfallbescheidung zur Gewährung einer Ausgleichszulage erforderlich. Denn die Dienstkraft muss nachvollziehen können, ob die jeweilige bezügelnde Stelle bei der Berechnung der zu gewährenden individuellen Höhe der Ausgleichszulage den korrekten Sachverhalt zugrunde gelegt hat.

Erfolgt keine Gewährung einer Ausgleichszulage ist eine Einzelfallbescheidung hierüber nur dann erforderlich, wenn die Dienstkraft den Formularvordruck „**Fin 717** - Erklärung zur Ausgleichszulage nach § 87 BBesG BE“ ausgefüllt und eingereicht hat. In diesem Fall muss die Dienstkraft prüfen können, ob die Nichtgewährung der Rechtslage entspricht.

## **VIII.2. Ergänzender Familienzuschlag**

Jede eingereichte Erklärung zum ergänzenden Familienzuschlag ist einzeln zu bescheiden.

## **VIII.3. Bescheidung zur Nachzahlung des Familienzuschlages von 2008 bis 2020**

Über die Nachzahlung nach dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2008 bis 2020 ist ein gesonderter Bescheid zu erlassen. Bitte nehmen Sie in diesen eine detaillierte Darstellung zur erfolgten Nachzahlung auf. Die Darstellung sollte den Zeitraum benennen, für welchen die Nachzahlung erfolgt. Ebenso ist die im Gesetz festgelegte monatliche Höhe der Nettonachzahlung für jedes Haushaltsjahr im bezeichneten Zeitraum aufzunehmen. Sofern die Nachzahlung für Zeiträume einer Teilzeitbeschäftigung zu kürzen ist, ist dies entsprechend im Bescheid aufzuführen.

Bitte versehen Sie diesen Bescheid mit dem Hinweis, dass noch offene Vorverfahren für den Zeitraum 2008 bis 2020 mit der erfolgten Zahlbarmachung erledigt sind, soweit diese den zu niedrig gewährten Familienzuschlag für drei und mehr Kinder betreffen. Denn die Zahlbarmachung hat in diesem Zusammenhang den Charakter einer Stattgabe (bei Anträgen) bzw. einer Abhilfe (bei Widersprüchen).

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Es ist in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin hinterlegt und dort abrufbar.

Im Auftrag

Ellen Cavdarci

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin  
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.

## **Anlage**

§ 40 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) in der am 31. Oktober 2024 gültigen Fassung:

### **§ 40**

#### **Stufen des Familienzuschlages**

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Beamte, Richter und Soldaten,
2. verwitwete Beamte, Richter und Soldaten,
3. geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages, das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne dass dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine entsprechende Leistung, wird der Betrag der Stufe 1 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Beamten, Richter und Soldaten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Beamte, Richter und Soldaten sowie Beamte, Richter und Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundgehalt den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Beamten, Richters oder Soldaten als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Beamte, Richter oder Soldat den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stünde neben dem Beamten, Richter oder Soldaten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Beamten, Richter oder Soldaten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu

gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes oder des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den Betrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(7) Die Bezügstellen des öffentlichen Dienstes (Absatz 6) dürfen die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und untereinander austauschen.

(8) Soweit durch die Gewährung von Erhöhungsbeträgen zum Familienzuschlag die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe in derselben Erfahrungsstufe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.